

40/SN-259/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2036/44-1989

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.690/20-III/2/89

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13 GE/9 PP

Datum: 23. FEB. 1990

An das

Verteilt 23.2.90 daul

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

daul
DAUER

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Bezugnehmend auf das obzit. Schreiben vom 12. Oktober 1989, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden, in ihrer Gesamtheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorliegenden Entwürfe gehen davon aus, daß neben dem zusätzlichen Sachaufwand nunmehr auch die Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung vom Schulerhalter bzw. den Eltern getragen werden.

Demnach hängen Qualität und Ausmaß dieses Bildungsangebotes von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde bzw. der Eltern ab.

Auch die in den Entwürfen vorgesehene Möglichkeit der Kostenverlagerung zwischen Eltern und Schulerhaltern ist darum nicht zielführend, weil in finanzschwächeren bzw. ländlichen Regionen auch das Einkommensniveau der Bevölkerung niedrig ist.

Erstmals wird hier für den Pflichtschulbereich ein Bildungsangebot konzipiert, das nicht uneingeschränkt von den Kindern aller Sozialschichten konsumierbar ist. Wenn der in langjähriger Schulversuchsarbeit entwickelten pädagogischen Betreuung am Nachmittag irgendeine Auswirkung auf die Schulleistungen beigemessen wird, dann bildet diese Form der Kostenbeteiligung eine eklatante Benachteiligung für jene Schüler, denen diese Betreuung aus Gründen mangelnder Finanzkraft der Schulerhalter bzw. der Eltern vorenthalten wird.

Diese Formen der Kostenverlagerung für Bildungsangebote im Pflichtschulbereich sind geeignet, das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land zu vergrößern.

Dadurch entsteht eine neue Form der Benachteiligungen von Pflichtschülern der ärmeren bzw. ländlichen Regionen.

Die vorliegenden Entwürfe müssen daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Burk

Zl. u. Betr. w. v..

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

